

(Reiner Priggen [GRÜNE])

- (A) trauen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Sie zitieren ja zu Recht den Bericht über die Lebensmittelsicherheit in Nordrhein-Westfalen. Wenn die grüne Landwirtschaftsministerin, die ein hohes Ansehen genießt, mit einer Kampagne für die konventionelle Landwirtschaft wirbt und ihr daraus einen Strick gedreht wird, dann verstehe ich, ehrlich gesagt, überhaupt nicht mehr, was Sie wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Bei der Debatte über die Ökosiegel habe ich ein bisschen den Eindruck, dass Sie die Verbraucherinnen und Verbraucher dumm halten wollen, so, wie das früher war: Keine offene Deklaration, sodass selbst die Landwirte nicht wussten, was im Futter enthalten war. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen kein Ökosiegel bekommen, das ja nur eine Orientierungshilfe beim Einkauf ist. Das europäische Ökosiegel, auf das sich die Bioverbände geeinigt haben - die haben trotzdem noch ihre spezifischen Qualitätskriterien - ist eine Orientierung.

- (B) Ich glaube, bei einem hohen Qualitätsstandard wäre es für die Landwirtschaft eine Chance, so ein Siegel auch im konventionellen Anbau zu haben. Alles andere - dass Sie nie Handelsklasse II finden, dass Sie nie Güteklasse B finden - hat die Ministerin schon gesagt. Das will ich nicht mehr wiederholen. Darüber werden wir noch länger im Ausschuss zu reden haben. - Danke schön.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linsen: Vielen Dank, Herr Kollege Priggen. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse **abstimmen**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/1536** an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Empfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

- 2 **Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes** (C)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1525

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Innenminister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes, den ich heute einbringe, soll eine bessere Bekämpfung der häuslichen Gewalt in Nordrhein-Westfalen ermöglichen. Er enthält Maßnahmen, die den künftig verbesserten zivilgerichtlichen Rechtschutz durch das voraussichtlich am 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft tretende so genannte Gewaltschutzgesetz des Bundes begleiten und ergänzen sollen und vor allen Dingen in zeitlicher Hinsicht auf die Maßnahmen nach diesem Gewaltschutzgesetz abgestimmt sind. (D)

Ich will hier auf einige Aspekte eingehen. Frau Kollegin Fischer wird das am Schluss ergänzen. Wir greifen auf positive Erfahrungen zurück, die seit 1997 in Österreich mit einem Reformprojekt zur umfassenden Bekämpfung häuslicher Gewalt gemacht worden sind. Wir haben diesem Gesetzentwurf das Ergebnis der Beratungen einer Ländearbeitsgruppe zugrunde gelegt, die die Innenministerkonferenz im Jahre 2000 eingesetzt hatte.

Diese Arbeitsgruppe hat geprüft, inwieweit es neben den im Gesetzentwurf zum Gewaltschutzgesetz der Bundesregierung vorgesehenen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Verbesserungen weiterer Regelungen im Polizei- und im Gefahrenabwehrrecht der Länder bedarf.

Kernstück unseres Gesetzentwurfes ist die Einführung einer speziellen neuen Vorschrift des § 34 a im Polizeigesetz, durch die die Polizei vor allem ermächtigt werden soll, in Fällen von häuslicher Gewalt den Täter für mehrere Tage aus der vom Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) und ein mehrtägiges Rückkehrverbot gegenüber dem Täter auszusprechen. Das ist die so genannte Wegweisung.

Das war bislang auf der Grundlage der Vorschriften über den Platzverweis im Polizeigesetz schon deshalb nicht möglich, weil ein mehrtätiges Aufenthalts- und Betretungsverbot einen Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes darstellt. Artikel 11 unseres Grundgesetzes ist aber bisher im Katalog der durch unser Polizeigesetz eingeschränkten Grundrechte nicht zitiert. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, auch Artikel 11 in diesen Katalog aufzunehmen.

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot können ausgesprochen werden, wenn vom Täter "eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit" einer anderen in der Wohnung lebenden Person ausgeht. Für die Dauer der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes ist zunächst ein Zeitraum von grundsätzlich zehn Tagen vorgesehen. Wir haben dabei besonders berücksichtigt, dass das Opfer, das häufig seit Monaten oder Jahren in eine solche Gewaltbeziehung verstrickt und möglicherweise traumatisiert ist, genügend Zeit haben soll, sich ohne Angst vor weiterer Gewalt des Täters zunächst einmal zu beruhigen und sich dann vielleicht mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung einer im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt erfahrenen Beratungsstelle weitere Schritte überlegen zu können.

(B)

Innerhalb von zehn Tagen ist es dem Opfer - auch nach den Erfahrungen in Österreich - zumutbar, mit entsprechender Unterstützung zu entscheiden, ob es zivilrechtlichen Schutz nach dem demnächst in Kraft tretenden Gewaltschutzgesetz beantragen möchte. Beantragt das Opfer innerhalb dieser zehn Tage vorläufigen Rechtsschutz nach dem Gewaltschutzgesetz, verlängern sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot bis zur gerichtlichen Entscheidung, maximal allerdings um weitere zehn Tage auf höchstens 20 Tage insgesamt.

Wir denken, dass dadurch ein lückenloser Schutz des Opfers vom Einschreiten der Polizei bis zum Erwirken einer gerichtlichen Schutzanordnung sichergestellt ist. Es dürfte den Gerichten in nahezu allen Fällen möglich sein, innerhalb von zehn Tagen über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden. Nach Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis kann einst-

weiliger Rechtsschutz meist sogar sehr viel früher erreicht werden.

(C)

Der Zeitraum von zehn Tagen reicht aber auch dann für eine Entscheidung aus, wenn das Gericht eine Anhörung der Parteien für erforderlich hält bzw. der Antrag an einem Wochenende oder an Feiertagen gestellt wird.

Im Gesetzentwurf werden im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des polizeilichen Einsatzes, des Schutzes des Opfers vor erneuter Kontaktaufnahme mit dem Täter und im Interesse einer optimalen Kooperation aller an der Bekämpfung von häuslicher Gewalt beteiligten staatlichen und nicht staatlichen Institutionen weitere polizeiliche Befugnisse und Verpflichtungen geregelt, auf die ich jetzt aus Zeitgründen hier nicht näher eingehen will.

Ich will die besondere Verpflichtung der Polizei hervorheben, die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes und auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Damit wollen wir erreichen, dass die Gefahr künftiger Gewaltanwendung nach dem polizeilichen Einschreiten dauerhaft beseitigt wird. Opfer einer vielfach über längere Zeit gewachsenen Gewaltbeziehung sollen über die bestehenden Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten öffentlicher und nicht öffentlicher Institutionen so früh wie möglich informiert werden.

(D)

In Österreich wurden zu diesem Zweck besondere nicht staatliche Interventionsstellen eingerichtet, denen auch ohne ausdrücklichen Wunsch des Gewaltopfers die polizeiliche Einsatzdokumentation übermittelt wird und die daraufhin von sich aus Kontakt mit dem Opfer aufnehmen, um es zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes zu ermutigen. Das ist der so genannte Pro-aktive-Ansatz.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung, vor allem eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, befasst sich intensiv mit der Problematik häuslicher Gewalt. Frau Kollegin Fischer wird darauf sicher noch eingehen.

Von einer Beratung ohne oder gar gegen den Willen der gefährdeten Person, vor allem von einer Weitergabe der Daten an private Beratungsstellen ohne Einwilligung der gefährdeten Person, wollen wir nach unserem Gesetzentwurf allerdings abse-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) hen. Eine aufgedrängte Beratung, wie man sie vielleicht auch bezeichnen könnte, würde, meinen wir, einer Entmündigung des Opfers gleichkommen, die mit einer selbstbestimmten Entscheidung über die weitere Lebensplanung nicht zu vereinbaren wäre.

Im Wege einer ergänzenden Änderung des Ordnungsbehördengesetzes wird außerdem klargestellt, dass die Befugnis zur Erteilung einer Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes nur der Polizei, nicht allerdings der allgemeinen Ordnungsbehörde zukommen soll. Da Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte über langjährige Erfahrungen im Umgang mit Tätern und Opfern verfügen, soll es bei einer alleinigen Zuständigkeit der Polizei bleiben. Außerdem soll das Opfer häuslicher Gewalt nicht noch bei einer weiteren Behörde vorsprechen müssen, um eine Verlängerung des von der Polizei erteilten Rückkehrverbotes bis zur gerichtlichen Entscheidung zu erreichen.

Meine Damen und Herren, mit den neuen polizeilichen Befugnissen nach dem Gesetzentwurf ist das eindeutige politische Signal verbunden, der Staat toleriert Gewalt in der häuslichen Sphäre ebenso wenig wie Gewalt im öffentlichen Raum. Vielmehr stellt sich der Staat eindeutig auf die Seite der Gewaltopfer und sieht deren Schutz daher gegenüber den Belangen des Täters grundsätzlich als vorrangig an.

(B)

In diesem Sinne und vor dem Hintergrund dieser Zielrichtung bitte ich Sie, den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zu überweisen und möglichst auch zu verabschieden. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Innenminister. - Für die SPD-Fraktion erteile ich jetzt Frau Drewke das Wort.

Renate Drewke (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes setzt die Landesregierung einen Baustein des Landesaktionsplanes gegen häusliche Gewalt um. Mit der gesetzlichen Regelung wird deutlich, dass wir häusliche Gewalt nicht als Familienstreitigkeit bagatellisieren, sondern als schwerwiegendes Unrecht ansehen, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen wird.

Der Landtag befasst sich mit der gesamten Thematik bereits seit März dieses Jahres. Grundlage unserer Beratungen sind Anträge der Koalitionsfraktionen mit einem umfassenden Konzept einerseits und der CDU-Opposition mit der Forderung nach einer Änderung des Polizeigesetzes andererseits.

(C)

Wir bereiten gemeinsam eine umfangreiche Anhörung vor, in der alle Aspekte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt erörtert werden. Allen Unkenrufen der CDU-Opposition zum Trotz kann nun der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes in die Anhörung mit einbezogen werden. Wir liegen mit der Einbringung des Gesetzentwurfs heute voll im Zeitplan, und ich bin mit meiner Fraktion zuversichtlich, dass wir in Nordrhein-Westfalen das geänderte Polizeigesetz zeitgleich mit dem Gewaltschutzgesetz auf der Bundesebene in Kraft setzen können.

Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass in der Praxis die Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetzes und der polizeirechtliche Einsatz als Maßnahmen der akuten Krisenintervention einen zeitlich ununterbrochenen Schutz von Frauen und Kindern gewährleisten.

Kernstück des Gesetzentwurfes ist der neue § 34 a Polizeigesetz. Nach dieser Regelung wird es der Polizei künftig möglich sein, selbst den gewalttätigen Täter der Alleineigentümer oder alleiniger Mieter der Wohnung ist, aus der gemeinsam mit dem Opfer genutzten Wohnung zu verweisen.

(D)

In der Anhörung werden wir die Frage klären müssen, ob eine Ermessensvorschrift - wie sie hier als Eingriffsgrundlage gewählt wurde - im Vergleich zu einer Mussvorschrift ausreichenden Schutz des Opfers bietet, da sie Raum für eine subjektive Bewertung der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten lässt. Dabei ist mir bewusst, dass der Grundrechtseingriff beim Täter erheblich ist, sodass sicher hohe Anforderungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu stellen sein werden. Diese komplizierten Fragen werden wir im weiteren Beratungsverfahren, insbesondere im Lichte der Stellungnahmen zur Anhörung, noch einmal aufgreifen müssen.

Dass dem Täter Gelegenheit gegeben werden soll, wichtige persönliche Dinge mitzunehmen, um eine spätere Kontaktaufnahme mit dem Opfer

(Renate Drewke [SPD])

- (A) zu verhindern, halte ich für genauso richtig und den Erfordernissen der Lebenswirklichkeit entsprechend, wie die Verpflichtung des Täters, der Polizei eine Zustellanschrift anzugeben. Das gilt nicht nur für behördliche oder gerichtliche, sondern auch für die Zustellung der sonstigen Post, wie z. B. der Privatbriefe. Dadurch wird ein weiterer möglicher Vorwand des Täters für eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer vereitelt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die SPD-Fraktion stimmt dem Innenminister zu, eine Beratung ohne oder gar gegen den Willen des Opfers nicht vorzusehen. Nach dem Gesetzentwurf ist die Polizei verpflichtet, das Opfer auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen. Laut Begründung ist der Begriff bewusst weit gefasst, um sowohl die Möglichkeit einzuräumen, anwaltliche Hilfe zu beantragen als auch das Beratungsangebot staatlicher und nichtstaatlicher Stellen in Anspruch nehmen zu können. Aus der Begründung geht ebenfalls hervor, dass die Polizei dem Opfer nahelegen und gegebenenfalls anbieten soll, durch Weitergabe des Namens und der Telefonnummer des Opfers eine Kontaktaufnahme durch eine selbst ausgewählte Beratungsstelle zu ermöglichen.

- (B) An diesem Punkt setzt der von den Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag vorgeschlagene Weg zur Kooperation aller Beteiligten an. Nennen möchte ich beispielhaft insbesondere die frauenpolitische Infrastruktur, die Jugendhilfe, die Ärzteschaft und gegebenenfalls auch die Schulen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Frist von bis zu zehn Tagen für die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot vor. Die Landesregierung berücksichtigt bei dieser Bemessung der Frist die in Österreich gemachten Erfahrungen. Dort wurde die Wegweisungsdauer von zunächst sieben auf zehn Tage verlängert. Während dieser Zeit - der Innenminister hat bereits darauf hingewiesen - soll sich die Frau in Ruhe und ohne weitere Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen Klarheit über ihre eigene Lebenssituation und ihr weiteres Vorgehen verschaffen können. Gerade in dieser Phase ist neben dem Beistand im Familien- und Freundeskreis auch professionelle Beratung und Unterstützung durch Frauenberatungsstellen, Anwälte und kommunale Stellen erforderlich. Deswegen ist es wichtig, die Gesetzesänderung als einen wichtigen Bestandteil eines Gesamtkonzepts, wie wir es in unserem Antrag dargelegt haben, zu begreifen. Entscheidet sich die Frau dafür, ihren zivilrechtlichen Anspruch auf Woh-

- (C) nungsüberlassung geltend zu machen, verlängert sich die Frist um weitere zehn Tage. Während dieser Zeit muss und kann wohl auch das Familiengericht entscheiden.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir uns mit der vorgesehenen Regelung im bundesdeutschen Vergleich sehen lassen können. Nur Mecklenburg-Vorpommern hat bisher einen Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes im Hinblick auf die zu erwartenden Regelungen des Gewaltschutzgesetzes auf den Weg gebracht und ebenfalls in ein entsprechendes Gesamtkonzept eingebettet. Ich bin gespannt auf die weiteren Beratungen und Erkenntnisse aus der Anhörung und hoffe, dass wir damit in Nordrhein-Westfalen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder leisten können. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linsen: Vielen Dank, Frau Kollegin Drewke. - Für die CDU erteile ich Frau Brakensiek das Wort.

(D) **Tanja Brakensiek***¹ (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Damen und Herren von der Regierungskoalition! 183 Tage ist es her, dass wir uns in diesem Hause auf Antrag der CDU mit dem Thema der häuslichen Gewalt beschäftigt haben. Ich sage "beschäftigt" und nicht "auseinander gesetzt". An einer echten Auseinandersetzung fehlte es nämlich. Denn am Ende der Debatte war fraktionsübergreifend klar: Eine Lösung muss schnellstmöglich geschaffen werden.

Leider haben Sie am 29. März dem Antrag der CDU, der es uns erlaubt hätte, durch zeitliche Ausdehnung des Platzverweises diese schnelle Lösung zu finden, nicht zugestimmt. Nur eines hielt Sie, verehrte Kollegen von SPD und Grünen, nach Ihrer eigenen Aussage damals von der Zustimmung zu dem CDU-Antrag ab. Sie forderten zuvor eine große Anhörung, um externen Sachverstand in einen Gesetzentwurf mit einzubringen. Sie, Frau Hürten, argumentierten damals - ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten aus dem Plenarprotokoll -:

"Uns ist wichtig, das Frauenhilfenetz und die Expertinnenschaft der Vertreterinnen aus den

(Tanja Brakensiek [CDU])

(A) Frauen- und Mädchenprojekten frühzeitig und in allen Phasen einzubeziehen."

(Ewald Groth [GRÜNE]: Was ist daran falsch?)

"Für die Umsetzung des Konzepts ist eine intensive Vernetzung aller Beteiligten notwendig."

Und weiter:

"Auch deshalb wollen wir zu den Anträgen eine große Anhörung durchführen. Im Dialog mit Fachleuten aus Frauenhilfeeinrichtungen, Polizei, Justiz, Rechtshilfe und Datenschutz, aus dem Jugend- und Sozialbereich wollen wir nach dem besten Weg suchen."

Meine Damen und Herren, wir waren uns alle einig im Ziel und auch darin, dass wir schnellstmöglich handeln wollten, und zwar nicht nur für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt ihrer Lebenspartner sind, sondern genauso für die Männer, Kinder und Senioren. Denn wir waren uns auch darin einig, dass das Thema "Häusliche Gewalt" nicht ausschließlich Gewalt gegen Frauen meint.

Aber den echten Willen, das, was versprochen worden ist, zeitnah umzusetzen und dabei die Belange der Betroffenen ernsthaft zu berücksichtigen, vermisste ich bei Ihnen. Auf meine mehrfache Nachfrage, wann denn nun mit der besagten Anhörung zu rechnen sei, erhielt ich die stets gleich lautende Antwort, dass ein Termin leider noch nicht zustande gekommen sei.

(B) Nun, wie ernst es Ihnen mit der versprochenen raschen und echten Lösung des Problems wirklich ist, können inzwischen alle Interessierten draußen im Lande unschwer erkennen. Ihre randvollen Terminkalender haben nämlich eine Terminierung erst für den 25./26. Oktober - immerhin noch in diesem Jahr - zugelassen.

(Marianne Hürten [GRÜNE]: Daran waren Ihre Kolleginnen und Kollegen doch beteiligt!)

Dieses Verhalten degradiert Ihre Redebeiträge vom 29. März im Nachhinein, mit Verlaub, zum bloßen Lippenbekenntnis. Mit etwas mehr gutem Willen hätte man sicherlich frühere Termine finden können. Das ist die freundliche Auslegung des Vorgehens.

Wenn ich die Verzögerung böswillig auslege, sage ich: Die Abgeordneten der SPD und der Grünen

haben mangels eigener Ideen auf Zeit gespielt, weil das Innenministerium in dieser Sache erst geweckt werden musste.

(Renate Drewke [SPD]: Das glauben Sie doch selber nicht!)

Sie haben damit dem Innenministerium den Rücken freigehalten. Die entscheidende Zeitlücke war also geschaffen, und damit konnte ein Gesetzentwurf des Ministers doch noch eingebracht werden. Dieser Gesetzentwurf liegt heute auf dem Tisch; eigentlich zu spät, vor allen Dingen, wenn wir an Baden-Württemberg und Sachsen denken, die schon längst aktiv geworden sind, zu früh jedoch in Bezug auf die doch so respektvoll spät terminierte Anhörung.

Ich frage Sie: Welchen Sinn macht diese Anhörung, die Sie so vehement gefordert haben, jetzt noch? - Das Ministerium hat sich offensichtlich, ohne die Sachverständigen gehört zu haben, seine Meinung schon gebildet. Oder sollte der Gesetzentwurf eine bloße Diskussionsgrundlage für den 25. und 26. Oktober sein? Das aber widerspricht doch dem Charakter und der Intention eines Gesetzentwurfs, zumal wenn er derart gezielt formuliert ist wie der vorliegende.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Reden Sie doch mal zur Sache!)

In sechs Wochen werden die Fachleute, teilweise aus dem europäischen Ausland, auf Kosten des Steuerzahlers hier zu einer zweitägigen Anhörung nach Düsseldorf reisen. Dann wollen wir die fachkundige Meinung erfragen.

(Renate Drewke [SPD]: Wir haben im Innenausschuss die Anhörung einstimmig so beschlossen!)

Ich frage Sie: Wie soll im Nachhinein Sachkunde in einen Gesetzentwurf einfließen, der heute bereits in erster Lesung auf dem Tisch liegt?

Herr Innenminister, Sie läuten heute das Gesetzgebungsverfahren ein, ohne dass die Abgeordneten die Möglichkeit hatten, sich bei den Fachleuten wie vorgesehen zu informieren. Heute, am Tag der ersten Lesung, ist ein sachgerechter Umgang mit Ihrem Entwurf daher nicht möglich.

Bei diesem plötzlichen Aktivismus müssen wir sogar befürchten, dass das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Anhörung Ende Oktober abgeschlossen sein könnte. Wenn dieses plötzlich vor-

(C)

(D)

(Tanja Brakensiek [CDU])

- (A) gelegte Tempo anhält, haben wir ja vielleicht, wenn Sie Ihre Kollegen von SPD und Grünen besser im Griff haben als Herr Müntefering die Bundstagsfraktion - was ich, wie ich betonen möchte, nicht hoffe -, die Änderung des Polizeigesetzes schon in der nächsten Plenarwoche erzwingen.

Ich sehe in Ihrem Verhalten eine Missachtung des Parlaments und einen Affront gegen die geladenen fachkundigen Referenten, Herr Innenminister. Es macht mich zornig, wenn ich das Gefühl haben muss, dass wichtige zentrale Anliegen zum taktischen Spielball gemacht werden. Ich verlange einen ernsthaften Umgang mit den Anliegen und Problemen misshandelter Frauen, Kinder und anderer Opfer häuslicher Gewalt.

Gleichwohl darf ich für die CDU-Fraktion erklären, dass wir die Sachverständigen anhören und in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren weiter fortschreiten werden. Deswegen werden wir dem Überweisungsvorschlag des Ältestenrates zustimmen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Vizepräsident Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Frau Kollegin Brakensiek. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Herr Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Brakensiek! Zunächst möchte ich anmerken, ich hätte mir gewünscht, dass wir uns heute hier mit dem Inhalt der Drucksache auseinander setzen würden.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD und bei den GRÜNEN)

Die FDP-Fraktion verurteilt die Anwendung von Gewalt in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dies gilt selbstverständlich auch für die so genannte häusliche Gewalt. Wir unterstützen daher das Ziel des Gesetzentwurfs uneingeschränkt.

Auch für uns ist die Veränderung des zivilrechtlichen Schutzes durch das Gewaltschutzgesetz des Bundes nicht ausreichend. Die praktische Umsetzung muss verbessert werden. Hierbei erhoffen wir uns insbesondere von dem Modellprojekt in Hannover, das Hilfsmöglichkeiten anbietet,

das ermöglicht, dass die Polizei jemanden zu Gericht begleitet und Ähnliches, vieles.

Der heute zu besprechende Gesetzentwurf erlaubt - es wurde bereits gesagt - die Wegweisung für einen Zeitraum von zehn Tagen. Was wir bedauerlich finden, ist, dass der Wille der gefährdeten Personen bei der Entscheidung, ob es bald zu einer Wegweisung kommt oder nicht, unbeachtlich ist. Es handelt sich hier um ein objektives Kriterium für das Vorliegen einer Gefahr. Und es muss von der Polizei entschieden werden, ob die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Wir wünschen uns, dass im Verlauf der Diskussion der Wille des Opfers noch einmal in den Mittelpunkt gerückt wird und auch bei der dann zu verabschiedenden Gesetzesfassung Beachtung findet.

Wir halten auch andere Bereiche des Gesetzentwurfs für diskussionswürdig. Zum Themenkreis der häuslichen Gewalt liegen ja bereits Anträge vor. Für den 25. und 26. Oktober haben wir verschiedene Sachverständige zur Anhörung geladen. In diesem Zusammenhang gebe ich Frau Brakensiek Recht: Nach unserer Ansicht hätte man diesen Gesetzentwurf, wenn man eine umfangreiche Anhörung ansetzt, heute nicht beraten, sondern direkt zur Anhörung verweisen oder vielleicht erst im Lichte der Erkenntnisse der Anhörung hier einbringen sollen.

Wir erwarten, dass viele anreisen und auch eine schriftliche Stellungnahme abgeben, und befürchte bei dem nun gewählten Beratungsverfahren, dass ihre Anregungen nicht entsprechend berücksichtigt werden.

So hat die Richterin Kaminski bereits in ihrem schriftlichen Bericht aus ihrer familiengerichtlichen Praxis richtigerweise dargelegt, es sei wichtig, dass es zu einem moderierenden Gespräch zwischen den Beteiligten kommt und eine mündliche Verhandlung stattfindet, und dass man drei bis fünf Tage braucht, um dieses zivilgerichtliche Verfahren, das ich bevorzugen würde, umzusetzen. Sie weist auch darauf hin, dass es sich räche, wenn durch das Schaffen von Tatsachen sozusagen der einen Partei der Sieg und der anderen die Niederlage schon vorweg zugesprochen wird.

(Renate Drewke [SPD]: Das kommt aber wirklich auf den Auslöser an!)

(C)

(D)

(Dr. Robert Orth [FDP])

(A) Dies hat nach Ansicht von Frau Kaminski viele Nachteile für das Beziehungssystem, und ich denke, das sollten wir auch beachten.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie wir in Zukunft die doppelte Zuständigkeit handhaben wollen. Es wird für die Frau sicher eine Belastung sein, wenn auf der einen Seite der vermeintliche Gewalttäter Mann vor Gericht ziehen und im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Wegweisung klagen wird und auf der anderen Seite zeitgleich der einstweilige Rechtsschutz im zivilgerichtlichen Verfahren läuft. Das führt zu dem Problem, dass wir unter Umständen zwei unterschiedliche Entscheidungen haben, wobei das Verwaltungsgericht sagt, der Mann sei der Schuft, und das Zivilgericht meint, das sei gar nicht so schlimm gewesen.

Ich denke, wir sollten bei der Anhörung großen Wert darauf legen festzustellen, wie lange tatsächlich die Wegweisung sein muss, um der Frau den Weg zum Gericht zu ermöglichen. Dabei sollten wir nach meiner Meinung einen gewissen terminlichen Druck erzeugen.

Für die Polizei wiederum, die beim Einschreiten letztendlich abwägen muss, entstehen auch Probleme. Sie wird in Verfassungsgüter eingreifen und entscheiden müssen, ob der Gewalttäter nun wirklich eine Gewalttat begangen hat oder nicht. Das wird man häufig bei erstem Augenschein erkennen, nicht aber in diesen Zweifelsfällen. Insofern sollten wir auch hier die Wegweisung nicht so lange ansetzen, wie es bisher vorgesehen ist.

Ich erhoffe mir - das sage ich auch im Namen der FDP-Fraktion - von der Anhörung Aufschlüsse darüber, wie lange die Wegweisung notwendigerweise sein muss. Aus unserer Sicht darf sie keinen Tag länger sein als nötig. Vor allen Dingen wäre es für uns überhaupt kein Argument, wenn angeführt würde, dass die Zivilgerichte die Bearbeitung zeitlich nicht schaffen. Dann muss man nach unserer Meinung bei den Zivilgerichten die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Orth. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Hürten das Wort.

Marianne Hürten (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ausdrücklich und möchte dem Innenminister danken, dass er uns das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes rechtzeitig vorgelegt hat und wir es in die für den 25. und 26. Oktober geplante Anhörung zum Landesaktionsplan gegen häusliche Gewalt einbeziehen können.

Frau Brakensiek, Ihre Äußerung eben habe ich als völlig abwegig empfunden. Wir haben diesen Termin im Frauenausschuss, der federführend ist, einstimmig beschlossen. Terminvorschläge, die früher lagen, wurden auch von Ihren Kolleginnen im Ausschuss mit unterschiedlichen Begründungen zurückgewiesen. Was Ihr Redebeitrag hier soll, verstehe ich nicht. Aber vielleicht informieren Sie sich einmal bei Ihren Kolleginnen und klären das fraktionsintern ab.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Ich bin der Auffassung, wir haben jetzt das gesamte Paket auf dem Tisch und sind in der Lage, die Details der polizeirechtlichen Regelung im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept in einem Beratungsverfahren mit allen Beteiligten ausführlich zu behandeln.

Der neu eingefügte § 34 a - Wohnungsverweigerung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt - ist schließlich nicht irgendein Detail, sondern ein ganz wesentlicher Bestandteil des Landesaktionsplans.

Erst mit Vorlage dieser Gesetzesänderung lautet das Motto bei Gewalt im privaten Bereich in Zukunft ganz klar: "Rote Karte für den Gewalttäter! Keine Toleranz für Gewalt in den privaten vier Wänden! Der Täter geht, das Opfer bleibt!"

(Zustimmung von Ute Koczy [GRÜNE])

Das Gewaltschutzkonzept und auch Teile des Gesetzentwurfs orientieren sich an den österreichischen Regelungen; der Innenminister hat gerade noch einmal darauf hingewiesen.

Positiv will ich hier vor allem hervorheben, dass entsprechend der österreichischen Erfahrungen im Polizeigesetzentwurf eine Zehn-Tage-Frist für Wegweisung und Betretungsverbot vorgesehen ist. Eine kürzere Frist gibt den Betroffenen nicht den nötigen zeitlichen Spielraum, um sich ausreichend informieren und beraten zu lassen und

(C)

(D)

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) gegebenenfalls bei Gericht die Wohnungszuweisung zu beantragen. Positiv will ich auch vermerken, dass die Bestimmungen für beide Geschlechter und für alle denkbaren Beziehungen gelten.

Bei einem Vergleich der Formulierungen im österreichischen Sicherheitspolizeigesetz mit denen im Entwurf unseres Polizeigesetzes sind mir aber in vielen Einzelfragen auch deutliche Unterschiede aufgefallen. So habe ich z. B. den Eindruck gewonnen, dass das österreichische Gewaltschutzgesetz von der Polizei wesentlich deutlicher eine Intervention zugunsten des Opfers und gegen den Täter verlangt.

Sicher: Auch die von der Landesregierung für unser Polizeigesetz gewählte Kann-Formulierung ermächtigt die Polizei, Wegweisung und Rückkehrverbot auszusprechen. In der Begründung wird gesagt, dass dieser Absatz bewusst als Ermessensvorschrift ausgestaltet wurde. Der österreichische Gesetzestext benennt die Voraussetzungen aber klarer. Wichtig erscheint mir hierbei vor allem die Festlegung, dass insbesondere bei einem vorangegangenen Angriff von einer die Wegweisung rechtfertigenden Gefährdung auszugehen ist.

- (B) Hier wollen wir bei der Anhörung insbesondere mit den Sachverständigen aus dem Polizeibereich erörtern, ob die von der Landesregierung gewählte Gesetzesformulierung hinreichend klar ist oder ob in der Praxis möglicherweise Unsicherheiten auftreten. Die Begründung zum Gesetzentwurf macht deutlich, dass es keine inhaltliche Diskrepanz ist. Dort wird z. B. klar und deutlich gesagt, dass wiederholte Gewalttätigkeiten oder eine besonders schwere Gewalttat die Annahme einer Gefährdung rechtfertigen und dass es um eine Gefahrenprognose geht.

Gesetzesbegründungen haben allerdings nicht den gleichen Stellenwert wie Gesetzestexte. Deshalb unsere konkrete Frage: Braucht die Polizei nicht eine gesetzliche Vorgabe, wann denn nun die Wegweisung und das Betretungsverbot auszusprechen sind? Müsste - auch zur Vermeidung von Unsicherheiten beim Polizeieinsatz - der Ermessensspielraum nicht stärker eingegrenzt werden?

Anders als in Österreich soll in NRW die Wegweisung auf die Wohn- und Nebenräume beschränkt werden können. Die Begründung führt hierzu aus, dass diese Beschränkung insbesondere in Betracht kommen kann, wenn die gewalttätige Per-

son in der Wohnung ihrem Beruf nachgeht, sich dort also neben den Wohnräumen auch Arbeitsräume befinden. Andererseits wird gesagt, dass der räumliche Bereich nach dem Erfordernis des wirkungsvollsten Schutzes zu bezeichnen ist.

Ich befürchte, dass diese beiden Bestimmungen in der Praxis zu erheblichen Konflikten führen können. Der Gewalttäter - nur ein Beispiel - ist z. B. freiberuflich als Steuerberater tätig, und seine Arbeitsräume gehen vom gemeinsam zu nutzenden Flur ab. Wenn er nun mit dem Hinweis, dass die Wohnräume abschließbar sind, die weitere Nutzung der Arbeitsräume geltend macht, hat die Frau keine ruhige Minute mehr. Der Gewalttäter sitzt unmittelbar vor ihrer Haustür und ist als Bedrohung permanent präsent. Hier sehe ich erheblichen Beratungsbedarf.

Mir sind weitere Unterschiede aufgefallen: Das österreichische Gesetz ermächtigt die Polizei beispielsweise, der gewalttätigen Person alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen, und legt fest, dass ein gegebenenfalls notwendiges Betreten der Wohnung durch den Gefährder nur in Gegenwart des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig ist. Eine umfassende Dokumentation der Anordnung aller dafür maßgeblichen Umstände und verfahrensrelevanter Punkte wird genauso vorgeschrieben wie eine Überprüfung der Anordnung durch die Sicherheitsbehörde binnen 48 Stunden. Darüber hinaus wird die Polizei verpflichtet, mindestens einmal innerhalb der ersten drei Tage die Einhaltung des Betretungsverbotes zu überprüfen.

All diese Bestimmungen fehlen in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Sicher, ein Teil davon findet Erwähnung in der Begründung. Aber es ist erklärungsbedürftig, warum das Innenministerium hier auf gesetzliche Bestimmungen verzichten will und darauf verweist, dass Näheres in untergesetzlichen Vorschriften geregelt werden soll.

Fachfrauen aus Österreich haben mir berichtet, dass eine gut geführte und umfassende Dokumentation durch die Polizei beim Gerichtsverfahren über die Wohnungszuweisung als Beweismittel von unschätzbarem Wert ist. Die Kontrolle durch die Polizei ist ein wichtiges Signal und ein unverzichtbarer Beitrag für die Durchsetzung der Anordnung. Gerade diese Kontrolle durch die Polizei erscheint auch mir unbedingt notwendig, wenn der Staat mit diesem Konzept seiner Schutzfunktion im Privatbereich wirksam nachkommen will.

(C)

(D)

(Marianne Hürten [GRÜNE])

(A) Nun zum letzten, aus meiner Sicht sehr bedeutenden Unterschied, der auch draußen schon breit diskutiert wird; auch Herr Behrens ist darauf gerade eingegangen. In Österreich ist der so genannte proaktive Ansatz im Gesetz verankert. Die Sicherheitskräfte haben nicht nur die Verpflichtung, die Gefährdeten über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren, sondern sie sind darüber hinaus ermächtigt, die Daten des Opfers an eine geeignete Stelle weiterzugeben. Das Innenministerium ist ermächtigt, bewährte und geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, aktiv anzusprechen, um ihnen Beratung und Unterstützung anzubieten.

In unserem NRW-Gesetzentwurf heißt es lediglich: "Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Unterstützung durch geeignete Beratungsstellen hinzuweisen." Die Ausführungen in der Begründung sind meines Erachtens widersprüchlich. Zunächst wird der proaktive Ansatz analog zur österreichischen Regelung abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass eine aufgedrängte Beratung einer Entmündigung des Opfers gleichkäme. Dann wird auf das Datenschutzgesetz NRW hingewiesen, nach dem es einer schriftlichen Einwilligung in die Datenweitergabe bedarf, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(B)

Hier wird nun anerkannt, dass diese besonderen Umstände gegeben sind, da das Gewaltopfer zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei in einem psychischen Ausnahmezustand und eine schriftliche Willenserklärung zur Datenweitergabe unzumutbar ist. Statt dessen soll in der polizeilichen Einsatzdokumentation vermerkt werden, ob die Kontaktvermittlung zu einer Beratungsstelle dem Wunsch der Betroffenen entspricht und sie zu der Weitergabe der notwendigen Daten an eine ausgewählte Beratungsstelle ihre Zustimmung gegeben hat.

Herr Behrens, auch wenn Sie das soeben noch einmal erläutert haben, empfinde ich diese Begründung als widersprüchlich und verstehe die Argumentation nicht. Wenn Sie zu Recht auf die psychische Ausnahmezustand hinweisen, in der sich das Gewaltopfer befindet, und das auch in der Begründung noch einmal enthalten ist und Sie zudem die Auswirkungen der oft jahrelang andauernden Gewaltbeziehung auf das Opfer sehr anschaulich und einfühlsam schildern, dann begründet das doch nachdrücklich, dass das Opfer

nach einem Polizeieinsatz mit der Wegweisung des Täters der unmittelbaren Unterstützung bedarf.

(C)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Warum lehnen Sie einerseits den proaktiven Ansatz ab, um dann in der Begründung - quasi hintenherum - einen Weg aufzuzeigen, der Betroffenen doch durch die Polizei eine Beratung vermitteln zu lassen? Ich habe hier erheblichen Beratungsbedarf und fürchte, dass die Ermessensspielräume, die der NRW-Gesetzentwurf den Polizistinnen und Polizisten im konkreten Einsatz lässt, zu groß ist. Klare Vorgaben gerade für diese in der Praxis sicher sehr schwierigen Einsätze wären nicht nur für die Einsatzkräfte hilfreich, sondern sie würden auch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.

Bei all diesen noch zu klärenden Fragen bin ich sicher, dass wir eine spannende Anhörung und ebenso spannende Beratungen in den Ausschüssen bekommen werden. Ich freue mich, hieran mitwirken zu dürfen. -Selbstverständlich stimmen wir der Überweisung des Gesetzentwurfes zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Hürten. - Für die Landesregierung spricht jetzt Frau Ministerin Fischer.

(D)

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gewaltschutzgesetz auf Bundesebene und in Ausführung das Polizeigesetz hier in Nordrhein-Westfalen sind meines Erachtens ein riesengroßer Erfolg zur Bekämpfung von Gewalt - hier insbesondere zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und gegen Kinder.

Es ist nicht mehr das Opfer, das als einzigen Ausweg nur noch die Flucht aus der eigenen Wohnung sieht, die Flucht in ein Frauenhaus, sondern hier ist eindeutig geregelt, dass der Täter die Wohnung zu verlassen hat. Das Gesetz stellt sich damit eindeutig auf die Seite des Opfers und bietet Unterstützung und Hilfestellung an.

Aber es gibt auch einen zweiten Aspekt dieses Gesetzes, der den besonderen Erfolg sehr deutlich macht. Das ist nämlich die Tatsache, dass dieses Gesetz dazu führen wird, dass es weiterhin eine enge Zusammenarbeit vor Ort zwischen der Po-

(Ministerin Birgit Fischer)

- (A) lizei, der Justiz, den Frauenberatungsstellen, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt geben wird. Ich glaube, es macht die besondere Qualität dieses Gesetzes aus, dass gerade diese Kooperation den Frauen und Kindern die bestmögliche Hilfe und Unterstützung geben kann.

Frau Kollegin Brakensiek, ich verstehe daher nicht, dass Sie der Meinung sind, dass Vorschläge, die die CDU bisher dazu gemacht hat, diese Qualität - sowohl die Rechtsqualität als auch die Qualität in der Kooperation - hätten erbringen können.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Ich bin sehr froh darüber, dass wir dieses Gesetz haben. Ich glaube, dass es in der Praxis zu erheblichen Verbesserungen und Hilfestellungen für betroffene Frauen und Kinder führen wird.

Die Frauen brauchen Hilfe, aber sie brauchen keine Bevormundung. An der Stelle muss man den Proaktiv-Ansatz in Österreich an bestimmten Punkten infrage stellen. Es gibt sicher Erfahrungen, die man aufgreifen kann. Man muss ihn aber in dem Punkt infrage stellen, an dem andere, dritte Personen meinen, eine Entscheidung für Frauen treffen zu können. Ich glaube, eines muss für uns sehr klar und deutlich sein: Wir können und müssen Hilfe, Beratung und Unterstützung anbieten; aber die Entscheidung für ihren weiteren Lebensweg und wie sie sich weiterhin verhalten will, muss nach wie vor bei der Frau liegen. Frauen sind selbst Expertinnen für ihr eigenes Leben und von daher auch für die folgenden Schritte, die zu gehen sind, selbst verantwortlich. Denn sie selbst müssen sie auch umsetzen.

- (B) Die Polizei ist aber im Konfliktfall zuerst vor Ort. Sie wird anbieten, eine Beratungsstelle zu informieren, sie wird auch dazu ermutigen, dieses Angebot anzunehmen, sie wird gegebenenfalls den Kontakt herstellen. Aber sie wird sich nicht über den Willen der Frau hinwegsetzen. Ich glaube, Frau Kollegin Hürten, das ist das Entscheidende dabei: dass wir versuchen, alle Hilfestellungen zu geben, und das wirklich in Kooperation von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Gesundheitsamt, Jugendamt, aber dabei das Selbstentscheidungsrecht der Frau achten.

Wenn Sie, Herr Kollege Orth, vorhin darauf hingewiesen haben, dass man auf die Frau gegebenenfalls terminlichen Druck ausüben sollte, dann wi-

derspricht dies gerade der Hilfestellung, die wir eigentlich geben wollen. Wir möchten helfen, dass die Frau zügig zu einer Entscheidung kommt, in ihrem eigenen Interesse. Ich glaube aber, dass es absolut falsch wäre, Druck auf eine bestimmte Entscheidung auszuüben. Denn unter Druck trifft man selten eine sachgerechte Entscheidung.

Wir haben zum ersten Mal die Situation erreicht, dass die Frau dadurch, dass sie in der Wohnung bleiben kann, zur Ruhe kommen kann, um Entscheidungen zu treffen. Wir wissen, dass dafür nur wenige Tage zur Verfügung stehen. Darum muss man diese wenigen Tage in Kooperation mit allen Beteiligten so organisieren, dass es zu wirkungsvollen Hilfestellungen kommt. Denn das Entscheidende bei allen Kooperationspartnern ist die Tatsache, dass ein Ziel sie verbindet, und dieses Ziel ist die wirkungsvolle Hilfe für die betroffene Frau im Einzelfall. Ich glaube, dass diese Kooperation und Vernetzung in Nordrhein-Westfalen, die auch bei der Anhörung am 25. und 26. Oktober eine besondere Rolle spielen wird, entscheidend ist, um in der Praxis Veränderungen zu bewirken, um die rechtliche, aber auch die praktische Situation von Frauen und Kindern, die Gewaltopfer sind, zu verbessern.

(D) Von daher begrüße ich sehr das Polizeigesetz, das wir jetzt auf den Weg bringen können, und die Kooperationsformen, die damit verbunden sind, und hoffe, dass wir für die Umsetzung auch bezogen auf weitere Interventionsangebote mit der bestehenden Infrastruktur, die wir in Nordrhein-Westfalen haben, in der Anhörung noch viele Hinweise erhalten, die uns in der Praxis weiterhelfen können. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Ministerin Fischer. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1525 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend -, an den **Ausschuss für Frauenpolitik** sowie an den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dage-

(Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

(A) gen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen** worden.

Wir kommen zu:

3 Sicherung der dualen Rundfunkordnung in Europa - Transparenz und Kontrolle der Finanzierung gewährleisten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1538

Ich weise auf den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/1582** hin, eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion dem Kollegen Hegemann das Wort.

Lothar Hegemann (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nicht immer konnte man als Politiker in Nordrhein-Westfalen mit den Vorstellungen des EU-Kommissars Monti sehr glücklich sein, wenn es z. B. um seine Äußerungen zur Kohlesubventionierung in Nordrhein-Westfalen ging oder wenn er eine bestimmte Meinung zu öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen hatte. Mittlerweile muss ich ihm meinen Respekt zollen. Denn er hält seine politische Meinung konsequent durch.

Wir werden uns, ob wir wollen oder nicht, auch über die Zukunft der dualen Rundfunkordnung unterhalten müssen. Denn auch diese ist im Visier der EU-Kommission, obwohl sicherlich in erster Linie andere Länder in Europa als Deutschland gemeint sind. Aber zu glauben, Frau Ministerin Kraft, es träfe uns nicht, zu glauben, man müsse diese Diskussion hochstilisieren, wie Sie es als Europaministerin getan haben - ich sehe sie im Moment bei diesem Thema "Europa und Rundfunk" allerdings nicht -, und zu drohen: "Hände weg vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk!", das ist überhaupt nicht die Frage. Es geht nicht um die Zerschlagung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im Gegenteil: In den Amsterdamer Verträgen ist auf das duale System in Europa nicht nur hingewiesen worden, sondern man hat in Amsterdam eine duale Rundfunkordnung beschlossen. Wenn gesagt wird, dass diese Diskussion die Hand an öffentlich-rechtliche Rundfunksysteme

anlegen würde, kann ich nur erwidern: niedriger hängen!

Aber es kann auch nicht sein, dass es Quersubventionierungen gibt, dass nicht transparent wird, wie Gebühren verwandt werden und wie Werbeeinnahmen verwandt werden. Es kann auch nicht sein, dass sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten am Markt wie kommerzielle Anbieter bewegen. Das ist nicht Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie wir ihn gesetzlich verankert haben. Das ist ganz klar belegt, und deshalb meine ich, dass es sauberer wäre, wenn sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk ganz aus der Werbung zurückziehen würde. Aber zumindest muss im Rundfunkstaatsvertrag geregelt werden, Herr Ministerpräsident, dass es hier eine saubere, klare Trennung gibt. Denn wenn sich alle Bereiche im öffentlichen Leben der Maxime unterwerfen müssen - ob es Sparkassen oder andere Einrichtungen sind -, dass es Quersubventionierungen in Zukunft nicht mehr geben wird, dann muss auch hier Transparenz geschaffen werden. Das hat, wie gesagt, mit einem Angriff überhaupt nichts zu tun.

Je schneller wir es machen, desto einfacher wird es für uns werden. Ich glaube auch nicht, dass das für die Betroffenen ein großer Kraftakt ist, die sich ja zu einem relativ kleinen Teil aus Werbung finanzieren. Aber es ist auch eine saubere Lösung, es ist ein Signal in Richtung der Privaten, dass wir hier eine saubere Trennung vornehmen.

Es ist zu hören, die Äußerung Montis gelte nicht für den öffentlich-rechtlichen Bereich. Wer sagt dies denn? Zu meinen, nur weil er nicht *expressis verbis* das Wort "öffentlich-rechtlich" in Richtung Deutschland gesagt hat, gelte es für uns nicht, ist abenteuerlich. Es gilt für alle Bereiche und damit selbstverständlich auch für diesen.

Ein Satz zu dem Antrag der FDP! Darin wird gefordert, dass der WDR jährlich einen Bericht geben müsse, dass er seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag auch gerecht werde. Der WDR hat ein Aufsichtsgremium. Das wäre wirklich überbezahlt, wenn die Damen und Herren nicht darauf achten würden, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag gewahrt bleibt.

(Dr. Stefan Grüll [FDP]: Präzise gemerkt: Die sind völlig überbezahlt!)

- Es ist völlig richtig, Herr Kollege Grüll: Wenn die FDP in einem Gremium nicht vertreten ist, dann

(C)

(D)